

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/838/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Zusammenfassung:

Die neue Stadtvertretung hat die Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu wählen.

Beschlussvorschlag:

1.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Hauptausschuss (HA):

	Name		Partei/Wählergruppe
1	Ratsherr/in		
2	Ratsherr/in		
3	Ratsherr/in		
4	Ratsherr/in		
5	Ratsherr/in		
6	Ratsherr/in		
7	Ratsherr/in		
8	Ratsherr/in		
9	Ratsherr/in		
10	Ratsherr/in		
11	Ratsherr/in		
(12)	Herr	Bürgermeister Eckhard Graf	gem. § 45a Abs. 2 GO, ohne Stimmrecht

2.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Finanzausschuss (FA):

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

3.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (BA):

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

4.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS):

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

5.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS):

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

 Bürgermeister

 Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

Sachverhalt:

Der § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg bestimmt fünf ständige Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Anzahl der Mitglieder.

Nr.	Ausschuss	Zusammensetzung
1.	Hauptausschuss	11 Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
2.	Finanzausschuss	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
3.	Planungs- Bau und Umweltausschuss	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
4.	Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
5.	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Außer in den Hauptausschuss können gemäß § 46 Abs. 3 GO i. V. m. gemäß § 6 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg neben Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Stadtvertretung angehören können und ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern im Ausschuss nicht erreichen, d.h., dass nicht mehr als fünf Bürgerdelegierte in jeden Ausschuss gewählt werden können.

Laut § 6 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg kann jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5- auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Wahlverfahren:

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

1. Gemäß § 40 Abs. 3 GO die Meiststimmenwahl oder
2. wenn es eine Fraktion nach § 46 Abs. 1 GO verlangt, die Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO

1. Meiststimmenwahl:

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung zieht. Es gibt somit keine Gegenstimmen. Bei der Wahl nach dem Meiststimmenverfahren ist es notwendig über jeden einzelnen Ausschusssitz eine gesonderte Abstimmung durchzuführen. Ein en-bloc-Verfahren kann nur angewendet werden, wenn dem keine Stadtvertreterin oder kein Stadtvertreter widerspricht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder auf Verlangen geheim mit Stimmzetteln (§ 40 Abs. 2 GO).

2. Verhältniswahl:

Das Verlangen nach § 46 Abs. 1 GO kann von einer Fraktion für einen, für mehrere oder für alle Ausschüsse gestellt werden. Es findet dann ein Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO statt. Ziel der Verhältniswahl ist es, eine möglichst spiegelbildliche Übertragung der politischen Kräfteverhältnisse in der Stadtvertretung auch auf den Ausschuss zu erlangen. Das Verlangensrecht steht den Fraktionen nur als Ganzes und nicht einzelnen Fraktionsmitgliedern zu.

Bei der Verhältniswahl stimmt die Stadtvertretung über die Wahlvorschläge (Fraktionslisten) ab. Vorschläge können daher nur von Fraktionen in Form von die Reihenfolge festsetzender Namenslisten eingereicht werden. Stadtvertreterinnen, Stadtvertreter und die vorgeschlagenen Bürgerdelegierten müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und der Bürgerdelegierten auf dem Wahlvorschlag bestimmt die Fraktion selbst. Die Wahlentscheidung wird dadurch getroffen, dass die Stadtvertretung über die Listen abstimmt. Dabei hat jede Stadtvertreterin und jeder Stadtvertreter eine Stimme. Die auf die einzelnen Listen abgegeben Gesamtstimmenzahlen bilden die Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung (Auszählverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag (also die Fraktionsliste) erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt.

Weisen mehrere Fraktionen die gleiche Höchstzahl auf, so erhalten sie jeweils einen Sitz, wobei bedeutungslos ist, welche Fraktion zuerst berücksichtigt wird. Steht bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Sitz zur Verfügung, so wird durch Losentscheid entschieden, welcher Fraktion der Sitz zugesprochen wird.

Haben innerhalb der Höchstzahlenberechnung mehrere Fraktionen die gleiche Höchstzahl, es steht aber nur noch ein Sitz für ein bürgerliches Mitglied zur Verfügung, die Listen enthalten aber mehrere Vorschläge für Bürgerliche, entscheidet das Los über die Vergabe des letzten bürgerlichen Sitzes. Die im Losentscheid unterlegene Fraktion stellt dann die oder den nächsten Stadtvertreter/in.

Unter Annahme einer Stimmenabgabe im Hinblick auf die Sitzverteilung in der Stadtvertretung ergibt sich folgende Ermittlung der Sitzverteilung in den Ausschüssen:

Ermittlung der Ausschusssitze (wahrscheinliches Ergebnis)

(bei Verlangen nach Verhältniswahl und Stimmenabgabe für die eigene bzw. gemeinsame Liste)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	10	7	5	4	2

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80
3,5	2,86	2,00	1,43	1,14	0,57
4,5	2,22	1,56	1,11	0,89	0,44

Sitzverteilung		
Ergebnis:	FRW	4 Sitze
	CDU	3 Sitze
	B'90/Die Grünen	2 Sitze
	SPD	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	Gesamt	11 Sitze

Wichtige Hinweise:

Erreichen der Höchstzahl der Bürgerdelegierten

Bei der Gestaltung der Listen ist zu berücksichtigen, dass in der Reihenfolge der Namensnennung eine Wertigkeit liegt. Aus diesem Grunde sollten die Wahlvorschläge durchnummeriert sein, sie sollten im Übrigen so gestaltet sein, dass alle Stellen besetzt werden können. Da die bürgerlichen Mitglieder von Ausschüssen in die Fraktionsvorschläge aufzunehmen sind, ist eine vorherige Absprache unter den Fraktionen dringend zu empfehlen.

Denn: sind alle Sitze für bürgerliche Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren bereits vergeben, weil die in der Hauptsatzung vorschreibende maximale Anzahl von 4 bürgerlichen Mitgliedern erreicht ist, so sind die Namen der weiteren bürgerlichen Bewerber zu überspringen. Die folgenden Höchstzahlen entfallen dann auf Stadtvertreter.

Aufnahme anderer Fraktionsmitglieder

Es ist grundsätzlich möglich, dass eine Fraktion in ihren Wahlvorschlag Mitglieder anderer Fraktionen aufnimmt oder **gemeinsame Wahlvorschläge** eingereicht werden. Diese Mitglieder werden nach ihrer Wahl in den Ausschuss nicht wie Mitglieder der vorgeschlagenen Fraktion behandelt, sondern sie bleiben Mitglied ihrer eigenen Fraktion.

Diese Aufnahme von „anderen“ Fraktionsmitgliedern hat jedoch Grenzen.

Das Innenministerium hat die geltende Rechtsprechung zum Anlass genommen und einen Grundsatzterlass zu § 40 Abs. 4 GO zu erlassen (Erlass vom 05.03.2004 bzw. vom 22.05.2012 Amtsblatt. S. 514):

„...Bei der Besetzung von Ausschüssen im Rahmen der Verhältniswahl bitte ich daher künftig folgendes zu beachten: Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist unzulässig, wenn hierdurch eine andere Fraktion, die an dem Wahlvorschlag nicht beteiligt ist, einen Nachteil erleidet. Dies ist immer dann der Fall, wenn die andere Fraktion als Folge der Zählgemeinschaft weniger Sitze erhält, als dies der Fall wäre, wenn jede Fraktion einen eigenen Vorschlag vorlegen würde. Eine Benachteiligung liegt aber auch bereits dann vor, wenn der anderen Fraktion durch den gemeinsamen Wahlvorschlag die Option genommen wird, einen Ausschusssitz möglicherweise über einen Losentscheid nach § 40 Abs. 4 Satz 5 GO zu erwerben...“

Soweit eine Fraktion einen ihr selbst zustehenden Sitz einer anderen politischen Kraft überlässt, ohne dass es dabei zu einer Benachteiligung einer anderen Fraktion kommt, ist dies rechtliche nicht zu beanstanden...“

Geheime Abstimmung durch Stimmzettel, Wahlausschuss

Sollte es zu einer geheimen Abstimmung durch Stimmzettel kommen, findet § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung Ratzeburg Anwendung, d.h. wird in einer offenen Abstimmung widersprochen, müssen erst die Stimmzettel angefertigt werden und es käme zu entsprechenden Verzögerungen.

Unvereinbarkeit vom Amt und Mandat

Auf die entsprechenden Vorschriften in § 31a der Gemeindeordnung und des § 37a des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird hingewiesen.

Gleichstellungsgesetz

Nach § 15 des Gleichstellungsgesetzes sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Da lediglich Benennungen und Entsendungen erfasst werden, gilt die Vorschrift nicht für Gremien, deren Mitglieder gewählt werden, also beispielsweise nicht für städtische Ausschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#)